

HSD NR. 703

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.09.2020
Nummer 703

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.09.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

ARTIKEL I

Die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.03.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 595) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil nach Buchstabe b) und vor Buchstabe c) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt;
 - bb) Dem Buchstabe „c)“ werden nach dem Wort „regeln“ und vor dem Wort „durch“ die Buchstaben „d), e), f)“ mit folgenden Satzteilen angefügt:
 - „d) bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 S. 6 HG NRW,
 - e) bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 S. 2 HG NRW
und
 - f) bei der Beschlussfassung nach § 17a Abs. 6 HG NRW,“.
 - b) § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11A – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

¹Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW müssen in dem jeweiligen Prüfungsausschuss nicht vertreten sein. ²Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 5 HG NRW können dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. ³Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.“

3. § 17 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat werden mit dem Faktor 34 gewichtet, die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 9 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 4 gewichtet.“

4. In § 21 wird die Angabe „§ 11b HG“ durch die Angabe „§ 11a HG“ ersetzt.

5. § 23 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 23.06.2020.

Düsseldorf, den 18.09.2020

gez.

i.V.

Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Loretta Salvagno

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.